

F.D.P.
Freie Demokratische Partei - Demokratische Volkspartei
Kreisverband Rems - Murr

S a t z u n g

Präambel

Der F.D.P.-Kreisverband Rems-Murr ist ein Glied des F.D.P.-Landesverbandes Baden-Württemberg gem. § 10 dessen Satzung.

Für alle F.D.P.-Mitglieder im F.D.P.-Landesverband gilt daher die übergeordnete Satzung des F.D.P.-Landesverbandes in deren jeweils gültiger Fassung.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung des F.D.P.-Landesverbandes können die Kreisverbände sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen. Hieraus leitet sich das Recht des Kreisverbandes ab, Angelegenheiten, die das Innenverhältnis des Kreisverbandes betreffen, ergänzend zu der Satzung des Landesverbandes zu regeln.

Die nachstehende Neufassung von der Satzung des F.D.P.-Kreisverbandes Rems-Murr - aufgrund der Neufassung der Satzung des Landesverbandes - tritt anstelle der bisherigen Satzung des Kreisverbandes.

Nachstehende, auf der Basis der Satzung des F.D.P.-Landesverbandes Baden-Württemberg neu gefaßte Satzung des F.D.P.-Kreisverbandes Rems-Murr wurde beschlossen auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 28.11.1981 in Schwaikheim.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele

Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (F.D.P./D.V.P.) Kreisverband Rems-Murr ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Rechtstellung

1. Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (F.D.P./D.V.P.) Kreisverband Rems-Murr ist ein organisatorisch selbständiges Glied der Freien Demokratischen Partei/Demokratischen Volkspartei, Landesverband Baden-Württemberg.
2. Sitz des F.D.P.-Kreisverbandes Rems-Murr ist der jeweilige Sitz des Landratsamtes für den Rems-Murr-Kreis.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
2. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus. Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Ausnahmen möglich sind, wenn die zuständigen Organe (Kreisvorstand, Landesvorstand) nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gelangen, daß ein solches Urteil im Geltungsbereich des Parteiengesetzes nicht ergangen wäre.
3. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
4. Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der F.D.P. widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muß, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte rechtswirksam. Die Mitgliedskarte ist vom Kreisvorsitzenden und von einem Beauftragten des Landesvorsitzenden zu unterschreiben.

3. Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluß des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

4. Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird. Die Zugehörigkeit zum Kreisverband beginnt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Überweisung durch den bisherigen Kreisverband an den neuen Kreisverband und endet mit der Überweisung an einen anderen Kreisverband infolge Fortzuges des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Beratungen und Beschlüsse eines Organes oder eines Gremiums des Kreisverbandes können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluß ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
2. Mitglieder parteirichterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Tod
 - 1.2 Austritt
 - 1.3 rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 - 1.4 Ausschluß.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der parteirichterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 8 Verfahren

1. Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirks oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluß entscheidet das Landesschiedsgericht.
2. Das Ausschlußverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil der Satzung des F.D.P.-Landesverbandes Baden-Württemberg ist.
In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Landesschiedsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.
3. Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.
4. Mitglieder des Bundesvorstandes und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden, das in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

§ 9 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Gliederung

§ 10 Gliederung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband kann sich auf Beschluß des Kreisparteitages in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gem. § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen.
2. Über die Anerkennung eines neugegründeten Ortsverbandes entscheidet der Kreisparteitag nachdem der Kreisverband zuvor der Bildung des Ortsverbandes zugestimmt hat.

§ 11 Kreisverband und Untergliederung

1. Die Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
2. Verletzt ein Ortsverband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der Kreisvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe seiner Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der Kreisvorstand berechtigt. Die eingehaltene Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
3. Der Kreisvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 12 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Der Kreisparteitag
- b) Der Kreisvorstand

§ 13 Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Ihm obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Beschlüsse des Kreisparteitages sind für die Ortsverbände und die Mitglieder bindend.

§ 14 Einberufung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungen zum ordentlichen Kreisparteitag sind spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag abzuschicken. Die Einladung soll im Organ des Landesverbandes veröffentlicht werden.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Der Antrag muß die Tagesordnung des Kreisparteitages enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muß unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.

§ 15 Stimm- und Wahlrecht

1. Auf dem Kreisparteitag sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Kreisparteitag bezahlt haben. Bei der Aufstellung der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die länger als drei Monate der Partei angehören und das aktive Wahlrecht haben.
2. Als Mitglied des Vorstandes und Kandidat für Bundestag und Landtag ist nur wählbar, wer länger als ein Jahr der Partei angehört. Ausnahmen kann der Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulassen.

§ 16 Antragsrecht

1. Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand und von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens fünf Tage vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von 10 Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Kreisparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlußfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 17 Aufgaben des Kreisparteitages

Die Aufgaben des Kreisparteitages sind:

1. Beratung und Beschlußfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlußfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landesatzung etwas anderes ergibt
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag, den Bezirksparteitag und die Landesvertreterversammlungen (Europawahl)
8. Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuß

§ 18 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Der Kreisparteitag ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlußunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muß bis zur Beschlußfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung für kurze Zeit aussetzen.
3. Ist die Beschlußfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist der nächste Kreisparteitag zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
6. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 19 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag und der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag, Landeshauptausschuß, dem Bezirksparteitag und die Landesvertreterversammlung erfolgt schriftlich und geheim.
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
2. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
3. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 20 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch den Kreisparteitag im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu dem Kreisparteitag, auf dem die Neuwahl zu erfolgen hat.
2. Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt.

Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

3. Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
4. Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

§ 21 Wahl der Delegierten

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage, Bezirksparteitage und den Landeshauptausschuß werden jeweils im letzten Quartal durch den ordentlichen Kreisparteitag für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor dem Kreisparteitag zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen.

Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

2. Für den Landeshauptausschuß können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmenzahl.

§ 22 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

1. Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch den Kreisparteitag, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebiete des Kreisverbandes umfaßt. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 11 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrerer Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.
2. Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
3. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 23 Wahl der Kandidaten für den Kreistag

1. Die Wahl der Kandidaten für den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.
2. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 24 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

1. Den Vorsitz auf dem Kreisparteitag führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Kreisparteitag sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
2. Von den Verhandlungen des Kreisparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefaßten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Der Kreisparteitag entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
4. Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet der Kreisparteitag durch Beschluß mit einfacher Mehrheit.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

- 6. Auf Antrag jedes Mitglieds kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluß der Rednerliste beschlossen werden.
- 7. Ein Antrag auf Schluß der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 25 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 15 Beisitzern.
- 2. Die Bundestags- und die Landtagsabgeordneten und der Vorsitzende der Kreistagsfraktion und seine Stellvertreter, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind, haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 3. Der Kreisparteitag kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann im Rahmen von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im Vorstand zuerkannt werden.
- 4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§ 26 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.
- 2. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitages, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlußfassung über Aufnahme- und Ausschlußanträgen.
- 3. Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gem. §§ 26, 29, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt, vereinsintern gilt, daß die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

- 4. Der Vorstand beschließt nach jeder Neuwahl und später bei Bedarf jeweils mit einfacher Mehrheit über seine Geschäftsverteilung. Die Beisitzer sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet, soweit dem nicht wichtige Hinderungsgründe entgegenstehen. Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters oder des Schriftführers fallen, können nicht ohne Zustimmung der Betroffenen anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

§ 27 Einberufung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
- 3. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muß der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.

IV. Beitragswesen

§ 28 Höhe und Festsetzung der Beiträge

- 1. Es gilt die jeweilige Beitragsordnung des Landesverbandes.
- 2. Aus besonderen Gründen kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied den Beitrag in Abweichung von Abs. 1 vereinbaren.

§ 29 Dauer der Beitragspflicht

- 1. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- 2. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.
- 3. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 30 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

- 1. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 7 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 2. Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Arbeitskreise

1. Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluß des Kreisparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise berufen werden. Die Auswahl obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
3. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Arbeitskreise dem Kreisvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

§ 32 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages mitgeteilt worden ist.

§ 33 Auflösung

1. Ein Beschluß zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefaßt werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist.
2. Der Beschluß zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
3. Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

§ 34 Kreisschiedsausschuß

1. Streitigkeiten unter Mitgliedern des Kreisverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind für den Fall, daß eine gütliche Beilegung durch die in § 25 Abs. 1 der Landessatzung genannten Personen nicht erreicht werden kann, zunächst im Kreisschiedsausschuß zu behandeln, bevor das Landesschiedsgericht befaßt werden darf.

2. Der Schiedsausschuß wird von den Mitgliedern des Kreisverbandes gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter gewählt.
3. Der Vorsitzende und ein Beisitzer, der gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Haben beide Beisitzer die Befähigungen zum Richteramt, wählt der Schiedsausschuß aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen nicht einem Vorstand der Partei angehören oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
5. Der Schiedsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung samt schriftlicher Begründung ist den Beteiligten auszuhändigen.
6. Für den Kreisschiedsausschuß gelten die Verfahrensbestimmungen der Landesschiedsordnung als analog anwendbar.
7. Einen Parteiausschluß kann der Kreisschiedsausschuß nicht aussprechen.
8. Kommen die Verfahrensbeteiligten den Auflagen oder Anordnungen des Kreisschiedsausschusses nicht nach, so kann dieser auf Antrag eines der Beteiligten oder des Kreisverbandes das Ruhen der Mitgliedschaft im Kreisverband anordnen.
9. Gegen die Entscheidung des Kreisschiedsausschusses ist als Rechtsmittel die Parteigerichtsbarkeit gemäß den Bestimmungen der Landessatzung anzurufen.

Schwaikheim, den 28. November 1981